

Bekanntmachung der Indexzahl
nach § 2 Abs. 1 Satz 2
der Landesverordnung über die Gebühren
für Amtshandlungen
der Bauaufsichtsbehörden und
über die Vergütung der Leistungen
der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure
für Baustatik
(Besonderes Gebührenverzeichnis)
vom 14. September 2001 (GVBl. S. 237).

Der Berechnung des Rohbauwertes der in der Anlage 2 der vorgenannten Verordnung aufgeführten Gebäude ist ab 23. März 2004 die Indexzahl 164,4 (Bezugsjahr 1980 = 100%) zugrunde zu legen.

Mainz, den 8. März 2004

Ministerium der Finanzen
Im Auftrag
Renate K r e c k e l